

Beitragsordnung

des

Angelsportverein - Aidlingen e.V.



Beitragsordnung

- §1 Allgemeines
- §2 Beitragsverpflichtung
- §3 Mitgliedsbeiträge
- §4 Beitragsfreiheit für Ehrenmitglieder
- §5 Aufnahmegebühren
- §6 Fangkarten
- §7 Nicht geleistete Arbeitsstunden
- §8 Fälligkeit, SEPA-Lastschriftverfahren, Zahlungsverzug
- §9 Änderung der Beitragsordnung
- §10 Vereinsversicherungen

§1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung wurde von den Mitgliedern des Angelsportvereins Aidlingen bei der Jahreshauptversammlung im Januar 2019 beschlossen.

§2 Beitragsverpflichtung

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein. Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder und Ehrenmitglieder an.
- (2) Die Höhe der jährlich von den Mitgliedern des Vereins erhobenen Mitgliedsbeiträge wird gemäß § 7 der Satzung des Vereins in der Beitragsordnung festgelegt. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeiträge an den Verein zu entrichten.

§3 Mitgliedsbeiträge (kalenderjährlich)

Die Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder betragen:

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für ein volljähriges Mitglied beträgt EUR 16.00
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für ein minderjähriges Mitglied beträgt EUR 8.00.
- (3) Der LFV Beitrag für ein aktives volljähriges Mitglied beträgt EUR 13.00.
- (4) Der LFV Beitrag für ein aktives minderjähriges Mitglied beträgt EUR 6.50.

§4 Beitragsfreiheit für Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind laut §5 Abs. 2 der Satzung des Vereins von der Beitragszahlung freigestellt.

§5 Aufnahmegebühren

Um in den Verein aufgenommen werden zu können, muss eine Aufnahmegebühr entrichtet werden. Die Gebühr ist abhängig vom Eintrittsalter und vom gewünschten Status (aktiv / passiv) und beläuft sich auf:

Aufnahmegebühr passives Mitglied:	EUR 6.00
Aufnahmegebühr aktives Mitglied bis 16 Jahren:	EUR 52.00
Aufnahmegebühr aktives Mitglied zw, 16 und 18 Jahren:	EUR 128.00
Aufnahmegebühr aktives Mitglied ab 18 Jahren: (Auch zahlbar in 2 Raten a' 128.—Euro)	EUR 256.00

§6 Fangkarten (kalenderjährlich)

Um den Fischfang in den Vereinsgewässern ausüben zu können (aktives Mitglied) muss eine Fangkarte erworben werden. Die Gebühren sind wie folgt:

Jugendliche:	EUR 35.00
Erwachsene:	EUR 70.00 (bei Abgabe der Vorjahresfangkarte bis 31.12.) Wird die Vorjahresfangkarte erst nach dem 01.01. zurückgegeben beträgt die Jahresgebühr: EUR 100.00

§7 Nicht geleistete Arbeitsstunden

Jedes aktive Vereinsmitglied bis 65 Jahren ist verpflichtet, jährlich eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden am Wasser oder bei Veranstaltungen zu leisten. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird vom Vorstand festgelegt.

Nicht geleistete Arbeitsstunden werden zum Jahresende mit EUR 10.00 / Std. berechnet. Die Abrechnung erfolgt bis zum 01.03. des folgenden Jahres. Einwendungen sind rechtzeitig gegenüber dem Vorstand vorzubringen.

§8 Fälligkeit, SEPA-Lastschriftverfahren, Zahlungsverzug

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.03. eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.
- (2) Die Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Fangkarte sollen grundsätzlich im Einzugsverfahren geleistet werden. Die Mitglieder des Vereins erteilen hierzu ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Die anfallenden Beträge werden dann zum 01.03 eines jeden Kalenderjahres eingezogen.

- (3) Die Vorstandschaft des Vereins kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

§9 Änderung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung kann auf Vorschlag der Vorstandschaft geändert werden. Über die vorgeschlagenen Änderungen muss in der jährlichen Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

§10 Vereinsversicherungen

Die Vereinsversicherungen zu Unfall, Haftpflicht und Rechtsschutz, die über den Verband abgeschlossen sind, sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.